

14. September 2016

**Interpellation Luc Kauf, GRÜNE prowil**  
eingereicht am 7. Juli 2016 – Wortlaut siehe Beilage

## WC-Anlage Bahnhof Wil

Luc Kauf, GRÜNE prowil, hat am 7. Juli 2016 mit 24 Mitunterzeichneten eine Interpellation mit der Überschrift „Pissoir am Bahnhof“ eingereicht, in der er zu fünf Fragen eine Antwort des Stadtrats erwartet.

### Beantwortung

#### Vorbemerkungen

Die SBB haben Anfang 2016 die öffentliche WC-Anlage auf dem Areal des Bahnhofes Wil umgerüstet. Seither muss für die Benutzung aller Anlagen (auch Pissoir) eine Gebühr von einem Franken bezahlt werden. Bereits an der Frühjahrsbesprechung 2016 „Sicherheitszirkel Bahnhof Wil“ wurde die Gebührenpflicht thematisiert, jedoch ohne Erfolg auf rasche Aufhebung der eingeführten Gebühr. Die SBB haben ihr Vorgehen wie folgt begründet: *Die WC-Anlage in Wil sei bisher keineswegs ein Vorzeigeobjekt. Nur die Nutzung der Pissoirs sei neu gebührenpflichtig, die übrigen Anlagen seien es schon länger. Die Pissoirs seien immer wieder zweckentfremdet worden und voll von Fäkalien, daher die eingeleiteten Massnahmen. Die SBB führe regelmässig Nutzerumfragen durch und erstelle Qualitätsmessungen durch geschulte Testkunden. Diese Qualitätswerte der WC-Anlage in Wil hätten sich seit der Einführung der Gebührenpflicht verbessert.*

Der Unterhalt der doppelstöckigen Velohalle, die eine hohe Belegung aufweist, wird durch die Stadt Wil wahrgenommen. In der Regel wird täglich eine Trockenreinigung durchgeführt und alle drei Wochen ein Duftmittel gesprüht.

Die hohe Belegungszahl bedeutet, dass aufwendigere und intensivere Nassreinigungen mit Hochdruckgeräten zu Zeiten ausgeführt werden müssen, während derer möglichst wenig Velos eingestellt sind.

Pro Jahr werden im Minimum zwei Nassreinigungen durchgeführt. Diese finden jeweils ausserhalb der Schulzeit während der Frühjahrs- und Herbstferien statt, da in dieser Zeit die Belegung der Velohalle deutlich tiefer ist. Bei Bedarf werden zusätzliche Nassreinigungen in den Sommerferien durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Situation in den letzten Jahren stabil war. Seit der Einführung der WC-Gebühren für Pissoirs anfangs 2016 hat das Problem insbesondere im Untergeschoss zugenommen.

### 1. / 2. Massnahmen gegen Nutzungsänderung

Gemäss Art. 12 des geltenden Polizeireglements vom 3. Juli 2008 ist es untersagt, auf öffentlichem Grund seine Notdurft zu verrichten. Damit ist das öffentliche Urinieren in der Velohalle verboten. Eine Bussenerhebung auf der Stelle ist aber nicht möglich. Es erfolgt eine Verzeigung durch die Stadtpolizei. Die Kontrollen durch den Ordnungsdienst bei der Velohalle wurden erhöht. Urinierende werden angehalten und die nötigen Massnahmen eingeleitet.

Im Weiteren ist die Stadt Wil mit den SBB betreffend der WC-Anlage im Gespräch, wobei es darum geht, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden, welche das öffentliche Urinieren beim Bahnhof Wil sobald als möglich wieder auf ein Minimum reduziert.

Die Situation bei der Velohalle wird ständig beurteilt. Gegebenenfalls werden notwendige Massnahmen eingeleitet. So wurden 2016 neben den normal vorgesehenen Nassreinigungen z.B. bereits zwei zusätzliche Nassreinigungen durchgeführt.

### 3. Toilettenpflicht für Ladenlokale

Gemäss Art. 57 des geltenden Baureglements vom 25. November 1992 muss jede Wohnung sowie separate Läden, Werkstätten etc. ein eigenes, leicht zugängliches WC mit Handwaschbecken aufweisen. Das geltende Baureglement Bronschhofen kennt keine solche Vorschrift. Im neuen, vom Stadtparlament am 3. März 2016 genehmigten aber noch nicht rechtskräftigen Baureglement für die vereinigte Stadt Wil wurde auf eine analoge Bestimmung bewusst verzichtet. Der Grund liegt darin, dass es sich um eine Hygienevorschrift handelt. Art. 57 BauR verlangt demnach Toiletten für die Angestellten, nicht aber für Kundinnen und Kunden. Diese Pflicht ergibt sich aber bereits aus den spezialgesetzlichen Erlassen in den Bereichen Arbeitnehmerschutz und Lebensmittelkontrolle und muss nicht doppelt geregelt werden. Hinzu kommt, dass mit dem neuen Planungs- und Baugesetz, welches das heutige Baugesetz ablösen wird, komplett auf einen Grundtatbestand bezüglich Hygiene (heute Art. 53 BauG) verzichtet wird. Den Gemeinden wird es somit nicht mehr möglich sein, eigene Hygienevorschriften zu erlassen. Mangels einer konkreten gesetzlichen Grundlage können die Geschäfte, welche am Bahnhof Getränke über die Gasse verkaufen, somit nicht in die Pflicht genommen werden.

### 4. Situation beim Avec-Shop

Der Avec-Shop, wie er sich heute präsentiert, basiert auf einem Umbau im Jahr 2007. Bereits davor diente das runde Gebäude beim Abgang in die Personenunterführung als Convenience-Shop („Aperto“). Zum Ladenlokal gehört eine (Personal-)Toilette, welche sich im abgeschirmten Personalbereich befindet und den Ladenbesuchenden nicht offen steht. Die Toilettensituation beim Avec-Shop entspricht den rechtlichen Anforderungen. Das Bereitstellen einer Kundentoilette kann nicht verlangt werden.

### 5. Dauer bis Hauptzweck wieder erreicht wird

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die unangenehme Situation sobald als möglich verbessert wird. Wie vorstehend ausgeführt, wurden seitens der Stadt Wil auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen bereits Massnahmen umgesetzt oder eingeleitet. So verspricht sich der Stadtrat insbesondere von der Intensivierung der Kontrollen eine Verbesserung der Situation und erhofft sich dadurch auch eine Verhaltensänderung bei

den Verursachenden zu erreichen. Der Stadtrat setzt sich zudem zum Ziel, sich mit den SBB dahingehend zu verständigen, dass diese zumindest bei den Pissoirs auf die Erhebung einer Gebühr inskünftig verzichten, womit sich die Situation weiter verbessern sollte.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist  
Stadtschreiber